



Brüssel, den 20. März 2017  
(OR. en)

7429/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0287 (COD)**

JUSTCIV 58  
CONSUM 93  
DIGIT 57  
AUDIO 29  
DAPIX 100  
DATAPROTECT 42  
CODEC 426

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 15251/15

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (**erste Lesung**)  
- Sachstandsbericht

**I. Einleitung**

- Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (im Folgenden "Richtlinie zu Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte", "vorgeschlagene Richtlinie") wurde am 9. Dezember 2015 als Teil der "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa" vorgelegt<sup>1</sup>. Der Rat (Justiz und Inneres) führte im März 2016 (Dok. 6150/16), im Juni 2016 (Dok. 9768/16) und im Dezember 2016 (Dok. 14827/16) Orientierungsaussprachen über diesen Vorschlag.
- Für den maltesischen Vorsitz gehören Fortschritte bei diesem Dossier zu seinen wichtigsten gesetzgeberischen Prioritäten.

<sup>1</sup> Dok. 8672/15.

3. Aufbauend auf den unter niederländischem und unter slowakischem Vorsitz erzielten guten Fortschritten – insbesondere den vom Rat (Justiz und Inneres) im Juni 2016 gebilligten politischen Leitlinien (Dok. 9768/16) und den Ergebnissen der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2016 – hat die Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) ihre Beratungen über die vorgeschlagene Richtlinie auf der Grundlage eines vom slowakischen und vom maltesischen Vorsitz im Dezember 2016 gemeinsam überarbeiteten Texts (Dok. 15674/16) und einer Reihe von Kompromissvorschlägen des maltesischen Vorsitzes zu einzelnen Artikeln<sup>2</sup> fortgesetzt.
4. Drei zweitägige Sitzungen der Gruppe in den Monaten Januar, Februar und März 2017 waren diesen Beratungen gewidmet.
5. Der maltesische Vorsitz hat sich bei seiner Arbeit darauf konzentriert, Kompromisslösungen für die wichtigsten Konzepte und wesentlichen Aspekte der vorgeschlagenen Richtlinie, wie z. B. die Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit und die Abhilfen, zu finden. Bei den Beratungen wurde der Ansatz verfolgt, miteinander verknüpfte Bestimmungen zusammen im Rahmen von thematischen Gruppen (Clustern) zu prüfen.

## **II. Sachstand in Bezug auf die erörterten Cluster**

6. Unter Zugrundelegung des **Cluster-Ansatzes** lag der Hauptschwerpunkt auf folgenden substantiellen Aspekten des Vorschlags:
  - **den Kriterien für die Vertragsmäßigkeit;**
  - **den Bestimmungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sowie über Abhilfen bei nicht erfolgter Bereitstellung;**
  - **den Abhilfen bei Vertragswidrigkeit;**
  - **den Fristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit und der Umkehr der Beweislast.**

---

<sup>2</sup> Dok. WK 489/2017 INIT, WK 1781/2017 INIT, WK 2137/2017 INIT und WK 2138/2017 INIT.

7. Unter Berücksichtigung der vom Rat (Justiz und Inneres) im Juni 2016 vorgegebenen Leitlinien und der Ergebnisse der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom Dezember 2016 zeichnet sich ein Ende der Beratungen der Gruppe über die **Kriterien für die Vertragsmäßigkeit** der digitalen Inhalte und der digitalen Dienstleistungen (Artikel 6, 6a und 7) auf der Grundlage eines Kompromisses ab, bei dem objektive und subjektive Kriterien der Vertragsmäßigkeit gleichwertig sind. Es wird auch darüber diskutiert, dem Anbieter die Möglichkeit einzuräumen, von den objektiven Kriterien abzuweichen, sofern der Verbraucher über diese Abweichung unterrichtet wurde und ihr ausdrücklich und eigens zugestimmt hat. Jedoch sind noch einige technische Arbeiten in Bezug auf die Frage der Rechte Dritter (Artikel 8) erforderlich, d. h. betreffend die Abhilfen, die dem Verbraucher in dem Fall zustehen, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen den Rechten Dritter – etwa Rechten des geistigen Eigentums – unterliegen, die der vertragsgemäßen Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen entgegenstehen.
8. Nach einer eingehenden technischen Prüfung wurden auch in Bezug auf die dem Anbieter obliegende Pflicht, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitzustellen, sowie die entsprechenden Rechte des Verbrauchers (Artikel 5 und 11) sehr gute Fortschritte erzielt. Aufgrund der sehr konstruktiven Haltung aller Mitgliedstaaten scheint eine gemeinsame Ausrichtung nunmehr in Reichweite zu sein. Der Vorsitz ist insbesondere der Auffassung, dass auf der Grundlage des derzeit auf technischer Ebene erörterten Kompromisses ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Verbraucher und denen der Anbieter in Bezug auf **die Abhilfen bei nicht erfolgter Bereitstellung** erzielt werden kann. Zu diesem Kompromiss würde auch gehören, dass der Anbieter bei nicht erfolgter Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen eine zweite Chance erhält, wobei einige Schutzmechanismen für den Verbraucher in den Fällen greifen würden, in denen diese zweite Chance nicht zum Tragen käme.
9. Die Ratsgruppe hat sich bei ihren Arbeiten in starkem Maße mit den **Abhilfen** befasst, die dem Verbraucher **bei Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen** zur Verfügung stehen (Artikel 12). Dank der intensiven Bemühungen und des erneut sehr konstruktiven Ansatzes der Delegationen im Hinblick auf eine Annäherung der Standpunkte waren in dieser Frage auf technischer Ebene Fortschritte zu verzeichnen. Vorbehaltlich einer Einigung über das Gesamtpaket der dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Abhilfen und weiterer technischer Beratungen ist nach Auffassung des Vorsitzes eine gemeinsame Ausrichtung für eine ausgewogene Lösung, die die Interessen der Anbieter wie auch der Verbraucher wahrt, in greifbare Nähe gerückt.

10. In Bezug auf die **Fristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit und die damit zusammenhängende Frist für die Umkehr der Beweislast** (Artikel 9 und 10) weichen die Standpunkte der Mitgliedstaaten trotz der Erörterungen in der Ratsgruppe nach wie vor voneinander ab. Diesbezüglich werden noch weitere technische Beratungen durchgeführt.
11. Erforderlich sind ferner weitere technische Arbeiten in Bezug auf die Rechte der Verbraucher im Falle einer **Änderung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Anbieter** (Artikel 15) und die **Beendigung langfristiger Verträge** (Artikel 16). Der Vorsitz stell hinsichtlich dieser Artikel jedoch gewisse Annäherungstendenzen bei den Delegationen fest.

### **III. Beziehungen zu den Datenschutzbestimmungen**

12. Am 6. Dezember 2016 hat der **Juristische Dienst des Rates ein Rechtsgutachten** zu dem Verhältnis **zwischen der vorgeschlagenen Richtlinie und dem Datenschutzrecht der Union vorgelegt** (Dok. 15287/16), das in der Sitzung der Gruppe am 23. Februar 2017 mündlich erläutert wurde.
13. Auf Beschluss des AStV vom 10. Januar 2017 wurde der **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)** um eine **schriftliche Stellungnahme** zu den mit der vorgeschlagenen Richtlinie aufgeworfenen Datenschutzfragen ersucht. Ferner wurde der EDSB in die Sitzung der Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) am 23. Februar 2017 eingeladen, um sich dort im Vorgriff auf die schriftliche Stellungnahme informell zu äußern und einen Gedankenaustausch mit den Vertretern der Mitgliedstaaten zu führen.
14. Die Beratungen über Daten als eine Form von Gegenleistung und die diesbezüglichen Bestimmungen wurden in Erwartung der schriftlichen Stellungnahme des EDSB zu diesem wichtigen Aspekt der vorgeschlagenen Richtlinie vertagt. Die Stellungnahme des EDSB (Dok. 7369/17) ist am 14. März 2017 eingegangen; somit kann die Angelegenheit von der Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) in ihrer Sitzung Ende April 2017 weitergeprüft werden.

15. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass das genannte Gutachten und die genannte Stellungnahme für die erforderliche Klarheit sorgen und die Grundlage für konkrete technische Lösungen im Hinblick auf Fortschritte in der betreffenden Frage bilden.

#### **IV. Andere Aspekte des Anwendungsbereichs**

16. Bei den Beratungen der Gruppe sind auch bezüglich des Anwendungsbereichs des Vorschlags, insbesondere was die Liste der Verträge anbelangt, die aus dem Anwendungsbereich auszuklammern sind, und der Verknüpfung mit dem allgemeinen Vertragsrecht der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absätze 5 und 9) Fortschritte zu verzeichnen.

#### **V. Nächste Schritte**

17. Der Vorsitz ist sehr erfreut über das hohe Maß an Kompromissbereitschaft zwischen den Mitgliedstaaten in der Ratsgruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht). Aufgrund dieser sehr konstruktiven Einstellung konnten, wie oben beschrieben, bei den Verhandlungen wesentliche Fortschritte erzielt werden.
18. Daher vertritt der Vorsitz die Auffassung, dass trotz der notwendigen weiteren technischen Erörterungen die erforderlichen Kompromisse hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte in greifbare Nähe rücken. Die Arbeiten an der vorgeschlagenen Richtlinie werden fortgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Verbraucher und denen der Anbieter gewährleistet sein muss.
19. Der Vorsitz ist zuversichtlich, dass diese Arbeiten die Grundlage dafür bilden können, dass bis zum Ende des maltesischen Vorsitzes ein erfolgreiches Mandat im Rat festgelegt und damit der Weg für die Trilog-Verhandlungen zwischen dem künftigen estnischen Vorsitz und dem Europäischen Parlament gegeben wird, in dessen federführendem Ausschuss voraussichtlich Ende Mai/Juni 2017 mit einer Abstimmung zu rechnen ist.

#### **IV. Fazit**

20. **Der RAT wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.**